

mit geringem Wert angesammelt wurde. Dann wurde das eben auch addiert: Steuerhinterziehung mit der Zielstellung der Vermögenseinziehung.

Wenn heute ein solcher Mann oder eine solche Frau mit diesem Fall einen Kassationsantrag stellen – die meisten haben das getan –, werden sie ablehnend beschieden, und zwar mit der Begründung, es sei ja kein politisches Strafverfahren gewesen und falle nicht unter diese Regelung. Das heißt aber nicht, daß das nicht so gelaufen ist; sondern ab Beginn der achtziger Jahre ist ja die DDR mit Sicherheit dem ökonomischen Untergang entgegengegangen, und die letzten Pfennige hat man auf diese Art und Weise eingesammelt, indem man wohlhabende Bürger, also Handwerker usw., kriminalisierte, um an das Vermögen, an das Geld heranzukommen.

Zur Rolle, die der Anwalt in dieser Zeit gespielt hat – ich habe ja diese Vertretungen gemacht –: Es war dem Zufall überlassen, wenn man etwas retten konnte. Kam ein Bürger, bevor der Steuerbescheid erlassen wurde, und hatte er genügend Geld, um die Steuernachzahlungssumme, die in der Regel mehr als 100.000, 200.000 oder 300.000 Mark betrug, aufzubringen, dann konnte man ihn vielleicht, wenigstens teilweise, retten. Ansonsten hatte man überhaupt nicht die Möglichkeit, dahinterzusteigen, wie die Strukturen funktionierten.

Das sind Erkenntnisse, die ich heute habe. Ich kann dazu sagen: Ich habe immer gewußt, daß es so läuft; aber beweisen konnte man es nicht. Man hat also Flügelschläge im Interesse des Mandanten nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt.

Ich habe sicher nicht mehr allzuviel Zeit. Es gäbe noch eine ganze Reihe von Beispielen.

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Eigentlich hast Du keine mehr. Aber Du hast ja noch die Chance, daß Du ganz sicher gefragt werden wirst.

Brigitte Kögler: Ich belasse es erst einmal dabei, um nicht meinen anderen Kollegen zuviel Zeit zu nehmen. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank! – Auf Brigitte Kögler folgt Herr Rechtsanwalt Gräf aus Berlin.

Dieter Gräf: Ich muß als ehemaliger Anwalt in der DDR und als ehemaliger Anwalt aus der Bundesrepublik Deutschland zu Ihnen sprechen. Ich bin zur Zeit nicht mehr als Anwalt tätig. Das zur Richtigstellung. Um so besser meine ich, kann ich auch aus den deutsch-deutschen Erfahrungen hier berichten.

Die Lenkung der Justiz aus der Sicht der Rechtsanwaltschaft: Man müßte das Problem des Überstaates einmal sehen – auf der einen Seite die SED und auf der anderen Seite das, was heute bisher noch nicht genannt worden ist, aber aus der Sicht des Praktikers für mich sehr bedeutsam ist: dieser eigentliche Staat, das MfS oder die „Herren vom goldenen Ohr“ oder wie man sie auch immer bezeichnet – ich betreibe etwas Polemik –, dann dieser Keil nach unten zum Ministerium für Justiz, dann wieder aufgefächert die gesamte

Situation der Gerichte und des selbständigen und unabhängigen Organs der Rechtsanwaltschaft.

Ich bin 1970 Anwalt geworden, als Parteiloser zugelassen worden. Wie das passiert ist, kann ich heute auch sagen. Ich war als Justitiar für eine Landwirtschaftsbank gelenkt, Syndikus würde man heute sagen. Aber meine persönliche juristische Leidenschaft war die eines Anwalts in einem Kollegium. Ein freier Anwalt, ein Einzelanwalt konnte man ja nicht werden, aber Kollegiumsanwalt. Und dieses selbständige und unabhängige Organ der Rechtsanwaltschaft war ja bereits nach 1945 so noch angesprochen, nach 1953 noch so erwähnt, und nach 1961, nach dem Rechtspflegeerlaß, wurde es eine gesellschaftliche Einrichtung der Rechtspflege. Auch das hat für die Lenkung der Justiz aus der Sicht der Anwaltschaft eine große Bedeutung. Denn was war die Anwaltschaft?

Die Zahl von 600 Anwälten wurde hier schon genannt. Es war also eine „wunderbare“ Tätigkeit. Es gab keine Zulassungsbeschränkung für einen bestimmten Ort, wie in der Bundesrepublik Deutschland, keine Bindung an ein Landgericht oder eine Simultanzulassung an einem anderen Landgericht. Der Anwalt in der DDR konnte überall auftreten.

Konnte er das wirklich? Er war in allen Rechtsangelegenheiten tätig; er sollte Strafverteidigung übernehmen; er sollte in Familien-, Arbeits- und Zivilrechts-sachen wie auch – ein Sonderpunkt – im Wirtschaftsrecht betreuerisch tätig werden.

Wie war dann tatsächlich die Praxis dieser gesellschaftlichen Organe, der gesellschaftlichen Einrichtungen der Rechtspflege, dieser Anwaltschaft, oder, polemisch gesagt, dieses demokratischen Deckmäntelchens der Anwaltschaft? Der Einfluß der SED war stark.

Ich habe hier erst von einem Novum erfahren, das ich bisher noch nicht wußte. Frau Kögler hat darüber berichtet: Sie war vom Parteilehrjahr ausgeschlossen. Ich als Parteiloser mußte, da ich dem Erfurter Kollegium der Rechtsanwälte angehörte, an diesem Parteilehrjahr der SED teilnehmen. Sie sehen, daß doch eine gewisse Unabhängigkeit vorhanden war. Auch das erlebt man noch drei Jahre nach der Wende im Abgleich der einzelnen Positionen.

Aber es ist auch sehr traurig, wenn man feststellt, daß man selbst beim Nichteintritt in die Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft – bei mir ein Kernproblem – bis hoch in das Ministerium geprüft hat, ob dieser Mann, der unsere deutsch-sowjetische Freundschaft nicht als Mitglied stützen wollte – 1980 oder später wäre das sicher anders gewesen –, überhaupt noch sozialistischer Jurist sein kann. Ich hatte persönliche Gründe, damals nicht in die Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft einzutreten; später bin ich dann eingetreten.

Ich habe damals ein verantwortungsvolles Gespräch mit hohen Kirchenleuten